

Günter Grass und das Völkerrecht

Prof. Dr. Stefan Talmon, Bonn*

Das kontroverse Gedicht von Günter Grass „Was gesagt werden muß“ über einen möglicherweise bevorstehenden israelischen Angriff auf den Iran zur Ausschaltung des iranischen Atomwaffenprogramms ist auch für den Völkerrechtler von Interesse.¹ Der Literaturnobelpreisträger argumentiert natürlich streng genommen nicht juristisch, doch trifft er drei völkerrechtlich relevante Aussagen, die im Folgenden näher beleuchtet werden sollen.

1. Das „behauptete Recht auf den Erstschlag“

Günter Grass führt aus, dass Israel durch das „behauptete Recht auf den Erstschlag“ gegen den Iran, in dessen Machtbereich der Bau einer Atombombe vermutet wird, „den ohnehin brüchigen Weltfrieden“ gefährdet. Wo die Existenz auch nur einer einzigen Atombombe unbewiesen sei, werde der bloßen Befürchtung bereits Beweiskraft beigemessen. Grass spielt dabei auf die jüngsten Äußerungen des israelischen Premierministers Netanjahu an, der erklärt hatte, dass Israel entschlossen sei, Iran von der Entwicklung atomarer Waffen abzuhalten, dass es nicht viel länger warten könne und sich jederzeit das Recht zur Selbstverteidigung vorbehalte. Es stellt sich somit die Frage, ob ein Staat bereits bei der bloßen „Befürchtung“ einer nuklearen Gefahr mit großem Schadenspotential das Recht für sich reklamieren kann, in Selbstverteidigung einen Präventivschlag durchzuführen. Grass denkt „nein“ und kann sich hierbei auf das Völkerrecht stützen. Zwar muss kein Staat warten bis er angegriffen wird, um sich zu verteidigen, doch verlangt das Völkerrecht für die Ausübung des vorweggenommenen Selbstverteidigungsrechts, dass der Angriff *unmittelbar* bevorsteht, durch kein anderes Mittel abzuwenden ist und die ergriffenen Verteidigungsmaßnahmen verhältnismäßig sind. Das Völkerrecht erlaubt nur präemptives Handeln gegen eine unmittelbar drohende oder nahe Gefahr, nicht jedoch bloß präventives Tätigwerden gegen fernliegende Gefahren. Bei den schwerwiegenden Drohungen des iranischen Präsidenten Ahmadinedschad gegen Israel handelt es sich ohne Zweifel um eine Bedrohung des Weltfriedens, einen unmittelbar bevorstehenden Angriff auf Israel stellen diese dagegen nicht dar. Nach Ansicht amerikanischer Geheimdienste entwickelt Iran zwar „nukleare Fähigkeiten“, hat bislang aber noch keine Entscheidung über den Bau einer Atombombe ge-

troffen.² Der eigentliche Bau der Bombe und der erforderlichen Trägersysteme wird auf mehrere Jahre geschätzt. Von einer unmittelbar drohenden oder nahen Gefahr für Israel kann also objektiv nicht ausgegangen werden, auch wenn sich dies für die israelische Bevölkerung subjektiv anders darstellen mag. Die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen eingesetzte Hochrangige Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel stellte bereits 2004 fest, dass allein „der in mutmaßlich feindseliger Absicht erfolgende Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung von Nuklearwaffen“ dem bedrohten Staat kein Recht zu vorweggenommener Selbstverteidigung gibt.³ Im Falle Israels steht ein Angriff nicht nur nicht unmittelbar bevor, sondern es gibt derzeit mit den stattfindenden Verhandlungen über das iranische Atomprogramm noch andere Mittel, um eine drohende Gefahr für die Sicherheit Israels abzuwenden. Zudem erscheint ein militärischer Angriff auf die iranischen Atomanlagen mit Blick auf die mögliche Freisetzung von Radioaktivität und die unterschiedslosen Auswirkungen des Angriffs auf das iranische Militär und die iranische Zivilbevölkerung als unverhältnismäßig und als Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht.⁴ Ein präventiver Angriff Israels mit Atomwaffen, auf den Günter Grass ohne jeglichen konkreten Anhaltspunkt anzuspielen scheint, wenn er von einem „Erstschlag“ der „Atommacht Israel“ spricht, der das „iranische Volk *auslöschen* könnte“, wäre in jedem Fall völkerrechtswidrig.⁵ Nicht nur der Erstschlag selbst, unabhängig davon, ob atomar oder nicht, ist mit dem Völkerrecht unvereinbar, auch die bloße Androhung desselben unter Berufung auf ein vom Völkerrecht nicht gedecktes vorweggenommenes Selbstverteidigungsrecht stellt bereits eine gegen Artikel 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen verstoßende „Androhung [...] von Gewalt“ dar.⁶ Bei einer solchen Androhung von Gewalt kann es sich um eine

² Siehe James R. Clapper, Director of National Intelligence, Unclassified Statement for the Record on the Worldwide Threat Assessment of the US Intelligence Community for the Senate Select Committee on Intelligence, 31 January 2012, S. 5; <http://intelligence.senate.gov/120131/clapper.pdf>.

³ Siehe Eine sichere Welt: Unsere gemeinsame Verantwortung. Bericht der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel, VN-Dokument A/59/565, 2. Dezember 2004, S. 62, §§ 188-191. Viele VN-Dokumente sind in deutscher Sprache auf der Webseite des deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/>.

⁴ Vgl. das Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Frage der *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, ICJ Reports 1996, S. 226 <261-263>.

⁵ Ebd., S. 263. Der Gerichtshof ließ lediglich die Möglichkeit offen, dass der Einsatz von Atomwaffen im Extremfall, wenn das Überleben des Staats auf dem Spiel steht, unter Umständen zulässig sein könnte.

⁶ Ebd., S. 246.

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht der Universität Bonn.

¹ Das Gedicht erschien am 4. April 2012 in der Süddeutschen Zeitung und in La Repubblica; andere Zeitungen, darunter die New York Times, haben das Gedicht nicht abgedruckt. Der volle Wortlaut des Gedichts findet sich unter <http://www.tagesschau.de/inland/grassgedicht102.html>.

von Günter Grass beschworene Gefährdung des „ohnehin brüchigen Weltfriedens“ handeln. Die Entscheidung, ob dies unter den gegebenen Umständen tatsächlich der Fall ist, obliegt nach der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat.⁷

2. Deutsche „Mitschuld“ am Erstschlag

Günter Grass macht weiter geltend, dass Deutschland bzw. Deutsche sich durch die Lieferung eines weiteren U-Boots nach Israel, von dem aus sich „allesvernichtende Sprengköpfe“ nach Iran lenken lassen, „Zulieferer eines Verbrechens werden könnten, das voraussehbar ist, weshalb unsere Mitschuld durch keine der üblichen Ausreden zu tilgen wäre.“ Er bezieht sich hier auf die Zusage Deutschlands vom 20. März 2012, ein weiteres U-Boot nach Israel zu liefern, das israelischerseits mit atomaren Mittelstreckenraketen ausgerüstet werden könnte.⁸ Die Lieferung eines deutschen U-Boots an Israel führt jedoch in der derzeitigen Lage weder automatisch zur Staatenverantwortlichkeit Deutschlands für einen möglicherweise bevorstehenden völkerrechtswidrigen israelischen „Erstschlag“ noch zur völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit einzelner deutscher Entscheidungsträger. Letztere scheidet bereits am fehlenden besonderen subjektiven Beihilfeerfordernis der bewussten Lieferung des U-Boots „zur Erleichterung“ des völkerrechtswidrigen Erstschlags.⁹ Auch die Verantwortlichkeit eines Staates für Beihilfe oder Unterstützung einer völkerrechtswidrigen Handlung eines anderen Staats setzt voraus, dass „in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung“ Beihilfe geleistet wird.¹⁰ Ein Staat, der einen anderen Staat materiell unterstützt, übernimmt damit nicht grundsätzlich das Risiko, dass gelieferte Gegenstände zur Begehung eines Völkerrechtsverstößes eingesetzt werden.¹¹ Eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit Deutschlands wäre somit nur dann gegeben, wenn die Bundesregierung von der israelischen Regierung vorab darüber informiert worden wäre, dass das U-Boot bei ei-

nem bevorstehenden (illegalen) „Erstschlag“ gegen Iran zum Einsatz kommen soll, und der Lieferung des U-Boots trotzdem zugestimmt hätte, um diesen „Erstschlag“ zu fördern und ihn dadurch auch tatsächlich erleichtert hätte. Davon kann aber im Hinblick auf israelische Aussagen, dass das U-Boot zum Schutz der Küsten eingesetzt werden soll, nicht ausgegangen werden. Anders verhielte es sich jedoch, wenn Deutschland, in Einlösung der von Bundeskanzlerin Merkel im Jahr 2008 vor der Knesset gegebene Beistandserklärung, Israel nach einem völkerrechtswidrigen „Erstschlag“ militärische Hilfe gewähren würde.¹² Auch wenn diese Hilfe zur Verteidigung gegen einen iranischen Gegenschlag gewährt würde, so handelte es sich dabei doch um eine völkerrechtlich nicht gerechtfertigte Verteidigung des Aggressors.

3. Israel und Iran: Messen mit zweierlei Maß?

Günter Grass ruft schließlich dazu auf, darauf zu bestehen, dass „eine unbehinderte und permanente Kontrolle des israelischen atomaren Potentials und der iranischen Atomanlagen durch eine internationale Instanz von den Regierungen beider Länder zugelassen wird.“ Dabei schert er Iran und Israel über einen Kamm, ohne zu berücksichtigen, dass die beiden Staaten unterschiedliche völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen sind. Israel ist, anders als Iran, weder Partei des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen noch hat es einen Vertrag über umfassende Sicherheitsmaßnahmen mit der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) abgeschlossen.¹³ Völkerrechtlich steht es den Staaten noch immer frei, sich vertraglich zu binden oder auch nicht. Iran hat sich zur umfassenden Kontrolle seiner Atomanlagen verpflichtet und diese Verpflichtung wiederholt gebrochen. Wenn der Sicherheitsrat nun Iran, nicht aber Israel, auffordert, der IAEA ungehinderten Zugang zu allen Atomablagen zu gewähren, hat dies nichts mit einem Messen mit zweierlei Maß oder der von Grass beschworenen „Heuchelei des Westens“ zu tun, sondern ist Ausdruck des Grundsatzes *pacta sunt servanda*.

⁷ Siehe Art. 39 der VN-Charta.

⁸ Siehe Sebastian Engelbrecht, Deutschland liefert U-Boot nach Israel, 20. März 2012, <http://www.tagesschau.de/ausland/israel1214.html>.

⁹ Siehe Art. 25 Abs. 3(c) und Art. 30 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. Deutschland ist seit 11. Dezember 2000 Vertragspartei des Römischen Statuts, nicht jedoch Israel oder Iran.

¹⁰ Siehe Art. 16 der Artikelentwürfe der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen zur Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen, VN-Dokument A/RES/56/83, 12. Dezember 2001, Anlage.

¹¹ Siehe Yearbook of the International Law Commission, 2001, volume II, part 2, S. 66 <§4>.

¹² Die Rede von Bundeskanzlerin Angela Merkel vor der Knesset am 18. März 2008 findet sich unter <http://archiv.bundesregierung.de/Content/DE/Archiv16/Rede/2008/03/2008-03-18-rede-merkel-vor-der-knesset.html?nn=273438>.

¹³ Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen wurde am 1. Juli 1968 geschlossen. Iran ist seit 2. Februar 1970 Partei des Vertrages, nicht dagegen Israel. Zu den völkerrechtlichen Fragen des iranischen Atomkonflikts siehe Yael Ronen, *The Iran Nuclear Issue* (2010), S. 1-41.